

BEKANNTMACHUNGEN DER IHK ROSTOCK



Bekanntmachungen Nr. 49 • Erscheinungstag: 5. Februar 2001

- Inhalt:
- Änderung der Haushaltssatzung 2000 der Industrie- und Handelskammer Rostock
 - Haushaltssatzung der Industrie- und Handelskammer Rostock für das Haushaltsjahr 2001
 - Auszug aus dem Haushaltsplan 2001 der Industrie- und Handelskammer Rostock
 - Satzung betreffend die Schulung, die Prüfung und die Erteilung der ADR-Bescheinigung für Fahrzeugführer für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

Haushaltssatzung der Industrie- und Handelskammer Rostock für das Haushaltsjahr 2001

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Rostock hat in ihrer Sitzung am 28. November 2000 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 920 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1998 (BGBl. I, S. 1887, S. 3158), und der Beitragsordnung vom 08. Dezember 1998 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 (01. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001) beschlossen:

I. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 ist in Einnahmen mit 6.483.200 EUR (12.680.037 DM) in Ausgaben mit 6.483.200 EUR (12.680.037 DM) festgestellt worden.

II. Von nicht im Handelsregister eingetragenen Kammerzugehörigen, deren Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 5.112,91 EUR (10.000,00 DM) nicht übersteigt, wird ein Beitrag nicht erhoben.

III. Als Grundbeiträge sind zu erheben

1. von Kammerzugehörigen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb,

bis 15.338,75 EUR (30.000,00 DM)	50,00 EUR (97,79 DM)
von 15.338,76 EUR (30.000,01 DM)	
bis 24.542,01 EUR (48.000,00 DM)	100,00 EUR (195,58 DM)
von 24.542,02 EUR (48.000,01 DM)	
bis 36.813,01 EUR (72.000,00 DM)	150,00 EUR (293,38 DM)
von 36.813,02 EUR (72.000,01 DM)	
bis 49.084,02 EUR (96.000,00 DM)	210,00 EUR (410,72 DM)

soweit nicht die Befreiung nach Ziff. II eingreift;

2. von Kammerzugehörigen, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, mit einem Verlust oder Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb,

bis 49.084,02 EUR (96.000,00 DM)	210,00 EUR (410,72 DM)
----------------------------------	------------------------

soweit nicht die Befreiung nach Ziff. II eingreift.

Dieser Mindestgrundbeitrag ist auch bei negativem Betriebsergebnis zu erheben.

3. von allen Kammerzugehörigen mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb,

von 49.084,03 EUR (96.000,01 DM)	
bis 73.626,03 EUR (144.000,00 DM)	305,00 EUR (596,53 DM)

von 73.626,04 EUR (144.000,01 DM)	
bis 98.168,04 EUR (192.000,00 DM)	460,00 EUR (899,68 DM)

ab 98.168,05 EUR (192.000,01 DM)	765,00 EUR (1.496,21 DM)
----------------------------------	--------------------------

4. von allen Kammerzugehörigen, die nicht nach Ziff. II vom Beitrag befreit sind und die in einer der folgenden Staffeln eines von zwei Kriterien erfüllen:

a) – mehr als 8.180.670,10 EUR (16,0 Mio. DM) Umsatz
– mehr als 100 Beschäftigte
auch wenn sie sonst nach Ziff. III, 1 – 3 zu veranlagten wären 1.275,00 EUR (2.493,68 DM)

Sofern die Beitragsumlage mindestens 1.275,00 EUR (2.493,68 DM) beträgt, wird der Grundbeitrag auf 765,00 EUR (1.496,21 DM) festgesetzt.

b) – mehr als 16.361.340,20 EUR (32,0 Mio. DM) Umsatz
– mehr als 250 Beschäftigte
auch wenn sie sonst nach Ziff III, 1 – 3 zu veranlagten wären 2.555,00 EUR (4.997,15 DM)

Sofern die Beitragsumlage mindestens 2.555,00 EUR (4.997,15 DM) beträgt, wird der Grundbeitrag auf 765,00 EUR (1.496,21 DM) festgesetzt.

c) – mehr als 24.542.010,30 EUR (48,0 Mio. DM) Umsatz
– mehr als 500 Beschäftigte
auch wenn sie sonst nach Ziff. III, 1 – 3 zu veranlagten wären 5.110,00 EUR (9.994,29 DM)

Sofern die Beitragsumlage mindestens 5.110,00 EUR (9.994,29 DM) beträgt, wird der Grundbeitrag auf 765,00 EUR (1.496,21 DM) festgesetzt.

d) – mehr als 32.722.680,40 EUR (64,0 Mio. DM) Umsatz
– mehr als 750 Beschäftigte
auch wenn sie sonst nach Ziff. III, 1 – 3 zu veranlagten wären 7.665,00 EUR (14.991,44 DM)

Sofern die Beitragsumlage mindestens 7.665,00 EUR (14.991,44 DM) beträgt, wird der Grundbeitrag auf 765,00 EUR (1.496,21 DM) festgesetzt.

- e) – mehr als 40.903.350,50 EUR (80,0 Mio. DM) Umsatz
– mehr als 1.000 Beschäftigte
auch wenn sie sonst nach Ziff. III, 1 – 3 zu
veranlagten wären
- 10.225,00 EUR
(19.998,36 DM)

Sofern die Beitragsumlage mindestens 10.225,00 EUR
(19.998,36 DM) beträgt, wird der Grundbeitrag auf
765,00 EUR (1.496,21 DM) festgesetzt.

Sind die Voraussetzungen mehrerer Staffeln gleichzeitig er-
füllt, so kommt die nach dem Beitrag höchste Staffel zur An-
wendung.

Bei Unternehmen, die ausschließlich den Betrieb von eigenen
oder gecharterten Handelsschiffen im internationalen Verkehr
zum Gegenstand haben, ist § 9 Nr. 3 Gewerbesteuer-
gesetz auf die Kriterien Umsatz und Beschäftigte zur Beitragsfestsetzung
nach III. 4. a bis e sinngemäß anzuwenden.

5. Der Mindestgrundbeitrag ist als Jahresbeitrag unteilbar.
- IV. Als Umlagen sind zu erheben 0,55 Prozent des Gewerbe-
ertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen
Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungs-
grundlage einmal um einen Freibetrag von 15.338,76 EUR
(30.000,00 DM) für das Unternehmen zu kürzen.
- V. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr
2001.
- VI. Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb
des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, wird eine Voraus-
zahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundla-
ge des der Kammer zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitrags-
bescheides vorliegenden Gewerbeertrags bzw. Gewinns aus
Gewerbebetrieb des jüngsten Kalenderjahres erhoben. Dies
gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlagen Umsatz und
Zahl der Beschäftigten, soweit diese für die Veranlagung zum
Grundbeitrag erheblich sind.

Soweit der Kammer kein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus
Gewerbebetrieb vorliegt, der Kammerzugehörige jedoch sei-
nen Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb mitge-
teilt hat, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der
Umlage auf der Grundlage des mitgeteilten Betrages erho-
ben. Dies gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlagen
Umsatz und Zahl der Beschäftigten, soweit diese für die Ver-
anlagung zum Grundbeitrag erheblich sind.

Von Kammerzugehörigen, für die der Gewerbeertrag bzw. Ge-
winn aus Gewerbebetrieb weder vorliegt noch mitgeteilt wur-
de, wird die Bemessungsgrundlage für die Vorauszahlung ent-
sprechend § 162 AO geschätzt.

Die endgültige Festsetzung und Abrechnung des Grundbei-
trages und der Umlage erfolgt nach Vorliegen des Gewerbe-
ertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb für 2001.

Durch die Währungsumstellung bedingt können Rundungs-
differenzen auftreten.

VII. Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirt-
schaft dürfen Kassenkredite bis zur Höhe von 525.000,00 EUR
(1.026,810,75 DM) aufgenommen werden.

VIII. Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Rostock, 28. November 2000

Industrie- und Handelskammer Rostock
Vizepräsident Hauptgeschäftsführer
gez. Dr. Thümecke gez. Weitendorf

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und
in der Kammerzeitschrift „WIR“ veröffentlicht.

Rostock, 4. Dezember 2000

Industrie- und Handelskammer Rostock
Präsident Hauptgeschäftsführer
gez. Paarmann gez. Weitendorf

Der Haushaltsplan 2001 der Industrie- und Handelskammer Rostock kann von den Mitgliedern
vom 12. bis 30. März 2001 beim Verwaltungsdirektor der IHK Rostock eingesehen werden.

